

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/055/2016

Versorgung der Stadt Erlangen zur Versorgung mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes 5. Fortschreibung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	29.06.2016	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	29.06.2016	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Seniorenbeirat	18.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die 5. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung „Versorgung der Stadt Erlangen zur Versorgung mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes“ wird in der vorgelegten Fassung gebilligt, bzw. beschlossen.

II. Begründung

Nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind die Länder „verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur“ (§ 9 SGB XI). Der Freistaat Bayern regelt in Art. 3 des Ausführungsgesetzes zur sozialen Pflegeversicherung (AGPflegeVG), dass die Landkreise und kreisfreien Städte „den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen“ festzustellen zu haben. Dieses Gesetz wurde am 8. Dezember 2006 durch das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ersetzt und der die Kommunen zur Feststellung des Bedarfs an Pflegeeinrichtungen verpflichtende Passus blieb in Art. 69 des AGSG erhalten.

Eine gesetzliche Festlegung über die Art und Weise der Ermittlung des Bedarfes erfolgte nicht.

Neu ist, dass die Verpflichtung zur Förderung der Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen des AGPflegeVG im AGSG umgewandelt wurde in eine „Kann-Bestimmung“ zur Förderung im AGSG.

Das erste Gutachten der Erlanger Pflegedienste und –einrichtungen wurde 1996 durch das Institut Modus in Zusammenarbeit mit der Universität Bamberg erstellt, die bisherigen vier Fortschreibungen erfolgten im 4-jährigen Rhythmus durch die Sozialplanung der Stadt Erlangen.

Die Bestandsaufnahme der vorhandenen Dienste und Einrichtungen erfolgte mittels eines Fragebogens über Personal- und Klientenstruktur zum 31.12.2015, die Beschreibung der Entwicklung der Pflege- und Hilfebedürftigen in Erlangen wurde auf der Grundlage der Daten des Pflegeintervallmodells von Infratest und der Daten der Abteilung Statistik und Stadtforschung der Stadt Erlangen berechnet.

Zusätzlich wurden der Bestand und Bedarf an Einrichtungen und Diensten für behinderte Menschen aller Altersgruppen nach dem SGB XI erhoben, da das Indikatorenmodell nur die Hauptgruppe der Pflegebedürftigen (über 65-jährige) erfasst

Die Ergebnisse der Befragung, die Auswertung und die Prognose der Versorgungsstruktur

bis zum Jahr 2030 wurden den Mitgliedern des SGA in der Sitzung am 29.06.2016 zur Kenntnis gegeben.

Für die Beschlussfassung werden hier noch einmal der Bestand und die Prognose des Bedarfs an ambulanten Pflegefachkräften und teil- und vollstationären Pflegeplätzen aufgelistet.

- Anlagen:**
1. Prognose des Bedarfs an Pflegefachkräften im ambulanten Bereich
 2. Prognose des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen
 3. Prognose des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen
 4. Prognose des Bedarfs an Tagespflegeplätzen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 29.06.2016

Ergebnis/Beschluss:

Die 5. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung „Versorgung der Stadt Erlangen zur Versorgung mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes“ wird in der vorgelegten Fassung gebilligt, bzw. beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Preuß
Vorsitzende

gez. Vierheilig
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 29.06.2016

Ergebnis/Beschluss:

Die 5. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung „Versorgung der Stadt Erlangen zur Versorgung mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes“ wird in der vorgelegten Fassung gebilligt, bzw. beschlossen.

mit 2 gegen 0 Stimmen

gez. Preuß
Vorsitzende

gez. Vierheilig
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang